

Haftung und Schadenersatz

Die [DSGVO](#) stärkt die [Rechte des Betroffenen](#) bei Verstößen gegen den Datenschutz, [Art. 82 DSGVO](#). Der [Verantwortliche](#) und Auftragsdatenverarbeiter haften auf Schadenersatz des entstandenen materiellen und immateriellen Schaden.

Die Haftung trifft jeden am Vorgang beteiligten [Verantwortlichen](#).

Eingeschränkt ist die Haftung des Auftragsdatenverarbeiter nur insoweit, dass er haftet,

- wenn er seinen Pflichten aus der [DSGVO](#) nicht nachkommt oder
- die rechtmäßig erteilten Anweisungen des [Verantwortlichen](#) nicht berücksichtigt oder dagegen handelte

Die Haftung tritt nur dann nicht ein, wenn der Nachweis erbracht wird, dass [Verantwortlicher](#) und ADVler in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den ein Schaden eingetreten ist, verantwortlich sind. Die Beweislast liegt dafür beim [Verantwortlichen](#). Jeder an derselben [Verarbeitung](#) und für den Schaden [verantwortliche](#) Beteiligte haftet für den gesamten entstandenen Schaden. So soll sicher gestellt werden dass es einen wirksamen Schadenersatz für den geschädigten [Betroffenen](#) gibt.

Die Beteiligten Schädiger haften gesamtschuldnerisch. Der [Betroffene](#) kann sich den [Schuldner](#) aussuchen. Hat dieser den gesamten Schaden ausgeglichen, kann er von den weiteren Beteiligten ihren Anteil am Schaden zurückverlangen.

Neben der Haftung nach [Art. 82 DSGVO](#) drohen weitere Sanktionen durch die [Aufsichtsbehörden](#) inform von [Bußgelder nach DSGVO](#)

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>